

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM  
Präs 1710-1508/90

Wien, am 19. Nov. 1990  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:  
0222 / 53 111

An das  
P R Ä S I D I U M des Nationalrates

*Li. Aufzweigen*

Parlament  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	II 06000 10/2 -GE/9 Po
Datum:	21. NOV. 1990
	23. Nov. 1990 <i>bauer</i>
Verteilt	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden -  
Stellungnahme

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 2. November 1990, GZ. 920.196/3-II/A/6/90, übersandten, oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes übermittle ich in Entsprechung des in diesem Schreiben gestellten Ersuchens 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

P E T R I K

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böhl*

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs 1710-1508/90

Wien, am 19. Nov. 1990  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw.

~~Geänderte Telefonnummer~~  
0222 / 53 111

An das

BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden -

Stellungnahme

Bezug: Schreiben des BKA vom 2. November 1990,  
GZ. 920.196/3-II/A/6/90

Der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden, gibt mir zu folgenden Überlegungen Anlaß:

Gemäß dem Stellenplan 1990, I. Allgemeiner Teil, Punkt 4, Absatz 1 lit. i kann für einen Bundesbediensteten, der sich in einem Karenzurlaub befindet, für die Dauer des Karenzurlaubes unter Bindung seiner Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

./.

Diese Regelung - im zitierten Wortlaut in die Stellenpläne künftiger Jahre aufgenommen - ist unzureichend.

Im Bereich der nichtrichterlichen Bediensteten schafft sie zwar die Möglichkeit, für den karenzierten Bundesbediensteten sofort einen Vertragsbediensteten aufzunehmen. Jedenfalls bei zahlenmäßig und individuell gleichbleibendem Personal kann es aber beim notwendigen Abschluß eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses im Falle einer weiteren Karenzierungsperiode zu Schwierigkeiten dadurch kommen, daß nach § 4 Abs. 4 VBG 1948 ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, auf bestimmte Zeit nur einmal verlängert werden kann und diese Verlängerung drei Monate nicht überschreiten darf.

Im Bereich der Richter ist die eingangs erwähnte Regelung überhaupt unanwendbar. Richteramtsanwärter sind als Richter nicht einsetzbar und beim Verwaltungsgerichtshof überdies gar nicht vorgesehen. Es muß deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, daß schon mit Antritt des Karenzurlaubes ein Richter in gleicher Funktion, wie sie der karenzierte Richter innehat, ernannt und auch eine dadurch allenfalls freiwerdende Richterplanstelle sofort besetzt werden kann, so z.B. wenn ein Senatspräsident den Verwaltungsgerichtshof zum unabhängigen Verwaltungssenat berufen würde, bei Ernennung eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes die dadurch freiwerdende Planstelle eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

P E T R I K

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

